

13. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Unterschied zwischen dem Beitritte zur Gesellschaft unter Erhöhung des Stammkapitales und der Übernahme eines alten Geschäftsanteiles.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1901 i. S. J. S. (Bekl.) w. Verkaufsver. f. Ziegeleifabrikate, Gef. m. b. H. (Rl.). Rep. I. 281/01.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 13. Februar 1900 in schriftlicher Form einen Vertrag geschlossen, inhalts dessen der Beklagte einem Vertrage der Klägerin mit mehreren Ziegeleibesitzern vom 15. März / 7. April 1897 beitritt, und an dessen Schlusse es wie folgt heißt:

„Herr J. S. verpflichtet sich, in einer demnächst zu diesem Zwecke anzuberäumenden Generalversammlung des Verkaufsvereines für Ziegeleifabrikate zu H. diesem als Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 7000 M beizutreten.“

Die Generalversammlung hat am 5. Dezember 1900 stattgefunden. Der Beklagte ist eingeladen, aber nicht erschienen. Er sieht sich an die Abmachung als nicht gebunden an, weil ihm dabei unwahre Angaben gemacht seien.

Die Klägerin hat Klage erhoben und den Antrag gestellt:

„den Beklagten zu verurteilen, in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde zu erklären, daß er eine auf das erhöhte Stammkapital der klagenden Gesellschaft zu leistende Stammeinlage von 7000 *M* übernimmt“.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er macht geltend, daß er an den Vertrag nicht gebunden sei, weil dieser nicht in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat abändernd erkannt, und zwar auf einen neuen, von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Antrag dahin:

„Der Beklagte wird verurteilt, nach seiner Wahl in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Urkunde oder in einer Generalversammlung der klagenden Gesellschaft zu erklären, daß er der klagenden Gesellschaft unter Übernahme einer Einlage von 7000 *M* auf das Stammkapital beitritt.“

Auf Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Nach dem, was die Klägerin in der ersten Instanz vorgetragen hatte, konnte kein Zweifel daran bestehen, daß die Stammeinlage von 7000 *M*, womit der Beklagte nach dem Vertrage vom 13. Februar 1900 dem Vereine beitreten sollte, von den Beteiligten als eine Erhöhung des ursprünglichen Stammkapitales der Gesellschaft aufgefaßt war. Geht man von diesem Thatbestande aus, so ist mit Recht von beiden Instanzen aus § 55 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fassung von 1898), in Verbindung mit § 125 B.G.B. abgeleitet worden, daß der Vertrag nichtig war, weil die gesetzliche Formvorschrift, daß es zur Übernahme jeder auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers bedarf, nicht beobachtet worden ist. Ist aber bei einem Rechtsgefchäfte die vom Gesetze geforderte Form nicht beobachtet, so giebt es aus dem formlosen Gefchäfte auch keine Klage auf Vollziehung der Form.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 43 S. 140; Rehbain, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 1 S. 159.

Nach dem in der zweiten Instanz geänderten Vorbringen der Klägerin aber hat das Berufungsgericht dem ebenfalls geänderten Klageantrage auf Grund folgender Erwägungen entsprochen: es handle sich nicht um Erhöhung des Stammkapitales und den Fall des § 55, vielmehr sei der Gesellschaft von einem bisherigen Gesellschafter eine Stammeinlage von 7000 *M* zur Verfügung gestellt. Nun sei zwar die Übertragung eines Geschäftsanteiles durch den Gesellschafter nach § 15 auch an gerichtliche oder notarielle Form geknüpft, nicht aber auch die Übertragung eines Geschäftsanteiles durch die Gesellschaft selbst in den Fällen der §§ 23, 27 und 28 des Gesetzes. Ein Kauf und Verkauf der letzteren Art sei auch ohne besondere Form gültig und wirksam. Sei aber durch den Vertrag vom 13. Februar 1900 eine Verpflichtung des Beklagten, einen Geschäftsanteil von der Klägerin zu kaufen, begründet worden, so sei der abgeänderte Klageantrag gerechtfertigt. Der Anspruch auf die geforderte ausdrückliche Erklärung folge aus der in § 40 den Geschäftsführern auferlegten Meldepflicht.

Mit Recht beschwert sich der Beklagte gegen diese Begründung des Urteiles. Sie entspricht nicht dem vorgetragenen Sachverhältnisse und ist rechtlich nicht haltbar.

Behauptet hatte die Klägerin in der Berufungsinstanz nur die eine neue Thatsache, daß ihr seitens eines bisherigen Gesellschafters ein Geschäftsanteil von 7000 *M* zur Verfügung gestellt worden sei. Sie hatte dabei erklärt, daß sie diesen Geschäftsanteil dem Kläger zu überlassen bereit sei, und rechtlich ausgeführt, daß es sich hiernach nicht um eine Erhöhung des Stammkapitales, sondern um die Übertragung eines bereits bestehenden, auf die Gesellschaft selbst übergegangenen Geschäftsanteiles auf den Beklagten handle, einen Rechtsvorgang, für den das Gesetz eine besondere Form nicht vorschreibe.

Ob die Übertragung eines Geschäftsanteiles von einem Gesellschafter auf die Gesellschaft und von der Gesellschaft auf einen Dritten, wovon in den §§ 23, 27 und 28 des Gesetzes die Rede ist, in der That, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit den Rechtsausführungen der Klägerin annimmt, auch formlos in wirksamer Weise erfolgen kann, braucht nicht untersucht zu werden. Es genügt, daß die von der Klägerin neu aufgestellte Behauptung nicht geeignet ist, ihre Klage auch mit dem veränderten Schlußantrage zu begründen.

Es ist in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung etwas völlig Verschiedenes, ob jemand einer bestehenden Gesellschaft mit frischem Kapitale beiträgt, oder ob er den aufgegebenen Anteil eines Gesellschafters zum Nennwerte übernimmt. Der Unterschied wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß im zweiten Falle die Gesellschaft selbst als Vermittler des Rechtserwerbes zwischen dem ursprünglichen Gesellschafter und dem neuen eintritt. Besonders einleuchtend ist dies gerade in den durch die §§ 23, 27 und 28 des Gesetzes erwähnten Fällen, deren Vorliegen das Verfassungsgericht hier zu unterstellen scheint, obschon nach dieser Richtung hin von den Parteien bestimmte Angaben nicht gemacht sind. Zu den in diesen Paragraphen geregelten Fällen der Reduzierung von Geschäftsanteilen zum Vortheile der Gesellschaft wird es in der Regel nur bei solchen Unternehmungen kommen, die in wirtschaftlicher Beziehung die gehegten Erwartungen nicht erfüllt haben, deren Anteile also dem Nennwerte nicht mehr gleichstehen. Aber auch abgesehen von diesen besonderen Fällen bleibt immer der wesentliche Unterschied bestehen, daß dort das frische Kapital des Beitretenden der Gesellschaft selbst zufließt und einen zur Zeit des Beitrittes genau zu berechnenden Faktor in ihrem Vermögensbestande bildet, während hier die Mittel des Neueintretenden ganz oder zum Teil zur Abfindung des früheren Gesellschafters verwandt werden müssen, und der neue Gesellschafter einen Gegenwert für seine Leistung nur insofern erhält, als der ursprüngliche Geschäftsanteil nach dem Ergebnisse des bisherigen Geschäftsbetriebes noch vorhanden ist. Der Beitritt mit Einschluß neuen Kapitals einerseits und die käufliche Übernahme eines alten Geschäftsanteiles — sei es auch aus den Händen der Gesellschaft selbst — andererseits sind demnach zwei Dinge, die nicht etwa nur nach der äußeren juristisch-technischen Betrachtung, sondern auch ihrem inneren Wesen und ihrem wirtschaftlichen Kerne nach völlig verschieden voneinander sind.

Wenn die Klägerin dennoch geglaubt hat, den Beklagten, nachdem er sich ihr gegenüber ohne Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Form zum Eintritte in die Gesellschaft mit einem Einschusse von 7000 *M* verpflichtet hatte, dadurch an dieser nicht verbindlichen Willenserklärung festhalten zu können, daß sie ihm einen alten Geschäftsanteil von demselben Nennwerte, den sie sich hat übertragen lassen, zur Verfügung stelle, so befindet sie sich in einem Irrtume.

Sie versucht damit etwas seinem wirtschaftlichen Gehalte und seiner juristischen Form nach völlig anderes an die Stelle des ursprünglichen Vertragsinhaltes zu setzen.

Daß der ursprüngliche Vertrag nicht auf käufliche Übernahme eines alten Geschäftsanteiles gerichtet war, kann angeichts seiner Wortfassung nicht bezweifelt werden. Die Klägerin selbst hat in den Verhandlungen der ersten Instanz diese Auffassung vertreten und ihre Schlufsanträge danach formuliert. Auch in der zweiten Instanz aber hat sie keine Thatsachen vorgebracht, die eine andere Beurteilung des schriftlichen Vertrages rechtfertigen könnten, sodaß zu einer Zurückverweisung der Sache behufs weiterer tatsächlicher Ermittlungen kein Raum ist. Auch kann, weil in dieser Hinsicht nicht einmal eine Parteibehauptung vorliegt, keine Rede davon sein, daß die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteiles enthaltene hypothetische Unterstellung einer durch den Vertrag vom 13. Februar 1900 begründeten Verpflichtung des Beklagten auf Übernahme eines alten Geschäftsanteiles als eine tatsächliche, das Revisionsgericht bindende Feststellung im Sinne des § 561 O.B.D. zu erachten wäre.

Hiernach ergibt sich, daß die Klage von dem Gerichte der ersten Instanz mit Recht abgewiesen ist." . . .